



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

20. Wahlperiode

Drucksache **20/1701**

14. Dezember 2023

## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2024**

**Federführend ist das Finanzministerium**

## A. Problem

Gemäß Artikel 58 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein dürfen in das Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Die Haushaltsgesetzgebung für das Jahr 2024 erfordert aber auch Änderungen an Fachgesetzen, die über das Haushaltsjahr hinaus wirken müssen, um die angestrebte nachhaltige Wirkung zu entfalten.

## B. Lösung

Das Haushaltsbegleitgesetz 2024 enthält die nachstehenden zur Absicherung der Haushaltsgesetzgebung des Jahres 2024 erforderlichen dauergesetzlichen Änderungen:

### Änderung der Landeshaushaltsordnung (Artikel 1)

Bei der Beteiligung des Landes an Unternehmen wird in Einzelfällen eine Verfahrensbeschleunigung ermöglicht.

### Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz) (Artikel 2)

Das FAG wird insbesondere in folgenden Punkten geändert:

- Regelung zur Glättung der Finanzausgleichsmasse über die Haushaltsjahre;
- Abrechnung der regionalisierten Ergebnisse der Oktober-Steuerschätzung 2023 für Schleswig-Holstein zur Hälfte bereits im Finanzausgleichsjahr 2024;
- neue Zuweisungen für die Finanzierung eines ÖPNV-Bildungstickets für Schülerinnen und Schüler;
- Anhebung der Zuweisungen für Theater und Orchester, zur Förderung des Büchereiwesens, zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen und für den IT-Verbund Schleswig-Holstein;
- ab 2024 sollen die kreisfreien Städte wieder Fehlbetragszuweisungen erhalten können;
- Senkung des pauschalen Abzugs der bis zum Ende des Jahres 2023 aufgelaufenen Jahresfehlbeträge sowie der ab 2024 entstehenden neuen Jahresfehlbeträge von einem Drittel auf ein Viertel.

### Änderung des Schulgesetzes (Artikel 3)

Mit einer weiteren Verlängerung der Übergangsregelung für die Investitionskostenpauschale im Schullastenausgleich wird die rechtssichere Durchführung des Schullastenausgleichs im Jahr 2024 ermöglicht.

#### Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes (Artikel 4)

Aus Umweltschutzgesichtspunkten und aus Gründen der Attraktivitätssteigerung weiter vom Hochschulort entfernter Praxisschulen wird auch eine Erstattung von Übernachtungskosten durch Verordnung ermöglicht.

#### Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (Artikel 5)

Aufgrund der sehr angespannten Haushaltslage muss es auch im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung zu Einsparungen kommen. Diese sollen dabei aber so erfolgen, dass die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Kita-System und seine Strukturen möglichst gering ausfallen. So wird die Gruppengröße ausschließlich für Horte auf bis zu 25 Kinder erhöht. Die vorgenommene Erweiterung der Hortgruppen stellt eine maximal mögliche Auslastung der Hortgruppen dar. Darüberhinausgehende Gruppenvergrößerungen oder Absenkungen des Betreuungsschlüssels wären damit nicht vereinbar.

#### Änderung des Gesetzes über das Ausbildungszentrum für Verwaltung (Artikel 6)

Änderung der Rechtsgrundlagen zur Prüfung des Jahresergebnisses und Jahresabschlusses.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **1. Kosten**

Mit den Änderungen der Landeshaushaltsordnung (Artikel 1), des Lehrkräftebildungsgesetzes (Artikel 4), des Kindertagesförderungsgesetzes (Artikel 5) und des Gesetzes über das Ausbildungszentrum für Verwaltung (Artikel 6) sind keine Mehrkosten für den Landeshaushalt verbunden.

Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 2) führt überwiegend zu Veränderungen innerhalb des Finanzausgleichssystems, die keine Kosten verursachen. Mit der Umsetzung des Punktes „II. ÖPNV“ der Vereinbarungen mit den kommunalen Landesverbänden vom September dieses Jahres sind Kosten für das Land verbunden.

Die Änderung des Schulgesetzes (Artikel 3) betrifft mit dem Schullastenausgleich allein Finanzströme auf kommunaler Ebene (Schulträger und Wohnsitzgemeinden). Es entstehen keine Kosten für den Landeshaushalt.

**2. Verwaltungsaufwand**

Mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen wird kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht.

**3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine.

**E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Entfällt.

**F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Der Gesetzentwurf wird dem Landtag nach der Kabinettsbefassung zugeleitet.

**G. Federführung**

Federführend ist das Finanzministerium.

**Entwurf  
Haushaltsbegleitgesetz 2024  
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

- Artikel 1 Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein
- Artikel 2 Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz)
- Artikel 3 Änderung des Schulgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein
- Artikel 5 Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Gesetzes über das Ausbildungszentrum für Verwaltung (Ausbildungszentrumsgesetz - AZG)
- Artikel 7 Inkrafttreten

## Gesetzestext

## Begründung

### Artikel 1 Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein

Die Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156), wird wie folgt geändert:

§ 65 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Finanzministerium kann auf die Ausübung der Befugnisse nach den Absätzen 2 und 3 verzichten.“

2. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu den neuen Absätzen 5 bis 8.

### Artikel 2 Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz)

Das Finanzausgleichsgesetz vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808, ber. S. 996), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1004), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 26 folgende Angaben eingefügt:

„§ 26 a - Zuweisungen für die Finanzierung eines ÖPNV-Bildungstickets für Schülerinnen und Schüler

§ 26 b - Zuweisungen für das Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein e. V.“

2. In § 2 Absatz 2 werden die Angaben „§§ 18 bis 26“ durch die Angaben „§§ 18 bis 26 b“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land stellt für die in § 4 bezeichneten Zuweisungen jährlich eine Finanzausgleichsmasse in Höhe von 18,33 % (Verbundsatz) der Verbundgrundlagen nach Absatz 2 zur Verfügung.“

*Die Änderung ermöglicht in Einzelfällen eine Verfahrensbeschleunigung und entspricht den Regelungen im Bund und in 11 weiteren Ländern.*

*Folgeänderung.*

*Folgeänderung.*

*Zu den Zuführungen zu den neuen Zuweisungen für die Finanzierung eines ÖPNV-Bildungstickets für Schülerinnen und Schüler wird auf die Einzelbegründung zu § 26 a verwiesen.*

*Die Zuführungen für die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 23 werden angepasst. Auf die Einzelbegründung zu § 4 Abs. 2 Nr. 8 wird verwiesen.*

## Gesetzestext

## Begründung

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ab dem Jahr 2024 wird die Finanzausgleichsmasse für die Zuweisungen für die Finanzierung eines ÖPNV-Bildungstickets für Schülerinnen und Schüler nach § 26 a um 5,0 Millionen Euro jährlich aus den dem Land zustehenden Regionalisierungsmitteln nach dem Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395) durch gesonderte Zuführung erhöht; nicht benötigte Mittel werden abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 2 nicht im Folgejahr den Mitteln nach § 4 Absatz 1, sondern dem Landeshaushalt zur zweckentsprechenden Verwendung zugeführt.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ab dem Jahr 2025 wird die Finanzausgleichsmasse für die Zuweisungen für die Finanzierung eines ÖPNV-Bildungstickets für Schülerinnen und Schüler nach § 26 a durch gesonderte Zuführung eines Landesanteils um weitere 5,0 Millionen Euro erhöht.“

c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Im Jahr 2024 wird die Finanzausgleichsmasse für die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 23 durch gesonderte Zuführung eines Landesanteils um 1,3173 Millionen Euro erhöht, ab dem Jahr 2025 erhöht sich der jeweilige Vorjahresbetrag um 2,5 %.“

*Die Kommunen partizipieren am Steueraufkommen des Landes. Der Unterschied zwischen Ansätzen und Ist-Einnahmen wird nach Absatz 5 nachfolgend ausgeglichen. Soweit das Land eine Änderung dieses Steueraufkommens durch in der Steuer-schätzung nicht berücksichtigter Steuerrechtsänderungen oder durch bevorstehende Steuerrechtsänderungen konkret erwartet und folglich im Landeshaushaltsplan entsprechende globale Mehreinnahmen und globale Mindereinnahmen mit Bezug auf diese Steuerrechtsänderungen bereits berücksichtigt, sind diese auch bei der Festlegung der Finanzausgleichsmasse einzu-beziehen. Dies mindert den erforderlichen Ausgleich nach Absatz 5 und trägt zu einer Glättung der Finanzausgleichsmasse über die Haushaltsjahre bei.*

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

## Gesetzestext

## Begründung

e) Im neuen Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Soweit die im Landeshaushaltsplan veranschlagten globalen Mehreinnahmen für Steuerrechtsänderungen und globalen Mindereinnahmen für Steuerrechtsänderungen die Verbundgrundlage nach Absatz 1 dem Grunde nach betreffen, sind diese globalen Mehreinnahmen und globalen Mindereinnahmen bei der Festsetzung der Finanzausgleichsmasse zu berücksichtigen.“

f) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Abrechnung des tatsächlichen Steueraufkommens des Jahres 2023 erfolgt im Finanzausgleichsjahr 2024 in Höhe eines Teilabrechnungsbetrages von 54,0 Millionen Euro, im Übrigen im Finanzausgleichsjahr 2025.“

*Die regionalisierten Ergebnisse der Oktober-Steuerschätzung 2023 für Schleswig-Holstein lassen einen negativen Abrechnungsbetrag in Höhe von rd. 108 Mio. Euro erwarten. Das Land und die kommunalen Landesverbände haben sich darauf verständigt, diese Abrechnung zur Hälfte bereits im Finanzausgleichsjahr 2024 zu berücksichtigen.*

4. § 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Aus der Finanzausgleichsmasse werden jährlich bereitgestellt für

1. die Fehlbetragszuweisungen nach § 17  
50,0 Millionen Euro,
2. die Zuweisung für die Finanzierung eines ÖPNV-Bildungstickets für Schülerinnen und Schüler nach § 26 a  
15,0 Millionen Euro im Jahr 2024,  
20,0 Millionen Euro ab dem Jahr 2025,
3. die Sonderbedarfszuweisungen nach § 18  
5,0 Millionen Euro,
4. die Zuweisungen zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise nach § 19 Absatz 10  
68,0 Millionen Euro,
5. die Zuweisungen für Theater und Orchester nach § 20  
48,659 Millionen Euro im Jahr 2024,  
50,548 Millionen Euro im Jahr 2025,  
ab dem Jahr 2026 erhöht sich der jeweilige Vorjahresbetrag um 2,5 %,

*Zu den neuen Zuweisungen für die Finanzierung eines ÖPNV-Bildungstickets für Schülerinnen und Schüler wird auf die Einzelbegründung zu § 26 a verwiesen.*

*Zu den Zuweisungen für Theater und Orchester sowie zur Förderung des Büchereiwesens haben sich das Land und die kommunalen Landesverbände jeweils auf eine Anhebung der Mittel zu Lasten der Schlüsselmasse verständigt. Die Aufstockung für die Theater und Orchester beträgt im Jahr 2024 rd. 4 Mio. Euro und im Jahr 2025 rd.*

## Gesetzestext

6. die Zuweisungen für Aufnahme und Integration nach § 21  
11,0 Millionen Euro,
  7. die Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens nach § 22  
9,002 Mio. Euro im Jahr 2024,  
9,615 Mio. Euro im Jahr 2025,  
ab dem Jahr 2026 erhöht sich der jeweilige Vorjahresbetrag um 2,5 %,
  8. die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 23  
9,394 Mio. Euro im Jahr 2024,  
9,629 Mio. Euro im Jahr 2025,  
9,870 Mio. Euro im Jahr 2026 sowie  
10,116 Mio. Euro im Jahr 2027,  
ab dem Jahr 2028 erhöht sich der jeweilige Vorjahresbetrag um 2,5 %,
  9. die Zuweisungen für kommunale Schwimmsportstätten nach § 24  
7,5 Millionen Euro,
  10. die Zuweisungen für den IT-Verbund Schleswig-Holstein nach § 25  
1,5 Millionen Euro,
  11. die Zuweisungen für den Verein zur Unterhaltung der schleswig-holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e. V. (Schulverein) nach § 26  
1,2 Millionen Euro
  12. die Zuweisungen für das Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein nach § 26 b  
0,2 Millionen Euro
- (Vorwegabzüge).“

## Begründung

5 Mio. Euro. Die Aufstockung für das Büchereiwesen beträgt im Jahr 2024 rd. 0,2 Mio. Euro und im Jahr 2025 rd. 0,8 Mio. Euro. Damit sollen 2/3 der Tarifsteigerungen in diesen Bereichen finanziert werden. Die kommunalen Landesverbände und das Land wollen gemeinsam bei den Trägerkommunen darauf hinwirken, die Finanzierung des verbleibenden Drittels dort zu klären.

Die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 23 werden erhöht. Auf Grund der Herausforderungen der jüngeren Vergangenheit wie der Corona-Pandemie, der Energie-Krise, den Auswirkungen des Ukraine-Kriegs, sowie der allgemeinen Kostensteigerung und steigenden Inflationsrate, sind die Frauenfacheinrichtungen bereits seit Jahren finanziell stark belastet.

Mit der Überführung der 750.000 Euro zusätzlicher Landesmittel, die bisher im Einzelplan 10 enthalten gewesen sind, in das Finanzausgleichsgesetz und der Beibehaltung der Dynamisierung der Mittel insgesamt wird eine größere Absicherung für die Einrichtungen und ihre Arbeit gewährleistet.

Auf Initiative der kommunalen Landesverbände wird ein neuer Vorwegabzug für Zuweisungen für das Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein eingerichtet. Die Erhöhung erfolgt zu Lasten der Schlüsselzuweisungen. Hierzu wird auf die Einzelbegründung zu § 26 b verwiesen.

Im Übrigen werden durch Zeitablauf gegenstandslos gewordene Regelungen gestrichen und entsprechende redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

## Gesetzestext

## Begründung

5. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

*Die durch Zeitablauf gegenstandslos gewordene Regelung wird gestrichen.*

a) Nummer 2a) wird Nummer 2.

b) Nummer 2b) wird gestrichen.

6. § 16 wird gestrichen.

*Die durch Zeitablauf gegenstandslos gewordene Regelungen wird gestrichen, siehe dazu auch Einzelbegründung zu § 17.*

7. § 17 wird wie folgt geändert:

*Kreisfreie Städte konnten in den Jahren 2021 bis 2023 Konsolidierungshilfen nach § 16 a. F. erhalten. Ab dem Jahr 2024 sollen die kreisfreien Städte wieder Fehlbetragszuweisungen nach § 17 erhalten können. Bei einer Änderung der möglichen Antragstellenden von „kreisangehörigen Gemeinden und Kreise“ in „Gemeinden und Kreise“ können auch die kreisfreien Städte wieder Anträge auf Fehlbetragszuweisung stellen.*

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Davon abweichend werden bei den Städten und Kreisen, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, jeweils drei Viertel der bis zum Ende des Jahres 2023 aufgelaufenen Jahresfehlbeträge sowie der ab 2024 entstehenden neuen Jahresfehlbeträge als unvermeidlich anerkannt.“

*In Absatz 2 werden die Jahreszahlen angepasst. Darüber hinaus hat eine Erhebung im kreisangehörigen Bereich gezeigt, dass der pauschale Abzug von einem Drittel bei den Kommunen, die der Aufsicht des Ministeriums für Inneres unterstehen, nicht mehr haltbar ist. Die Haushaltskonsolidierungen der letzten Jahre haben dazu geführt, dass die Abzugsbeträge mittlerweile niedriger sind. Daher ist es angebracht, auch den pauschalen Abzug von einem Drittel auf ein Viertel zu senken.*

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

*In Absatz 3 wird eine redaktionelle Folgeänderung umgesetzt.*

d) Absatz 5 wird gestrichen.

*Der bisherige Absatz 5 ist zu streichen, weil die Konsolidierungshilfen mit Ablauf des Jahres 2023 enden. Nicht benötigte Mittel sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 im Folgejahr der Finanzausgleichsmasse zuzuführen.*

8. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

*Die kommunalen Landesverbände und die Landesregierung haben sich in ihren Verhandlungen am 20. September 2023 darauf verständigt, allen Schülerinnen und Schülern (auch Schülerinnen und Schüler, die dänische Schulen und die Berufsschulen besuchen) möglichst ab dem 1. April 2024 ein Deutschlandticket zu einem maximalen Preis von 29 Euro als ÖPNV-Bildungsticket anzubieten. Zur Umsetzung erhalten die Kreise und kreisfreien Städte in 2024 insgesamt 15 Mio. Euro, ab 2025 insgesamt 20*

### § 26 a

Zuweisungen für die Finanzierung eines ÖPNV-Bildungstickets für Schülerinnen und Schüler

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Finanzierung eines ÖPNV-Bildungstickets für Schülerinnen und Schüler.

## Gesetzestext

(2) Über die Bewilligung und Zuweisung entscheidet das für den öffentlichen Personennahverkehr zuständige Ministerium. Die Nachweisung der Verwendung von Regionalisierungsmitteln erfolgt nach Maßgabe des für den öffentlichen Personennahverkehr zuständigen Ministeriums.“

9. Nach § 26 a wird folgender § 26 b eingefügt:

### „§ 26 b

Zuweisungen für das Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein e. V.

(1) Diejenigen Kommunen, die durch ihre mittelbare Mitgliedschaft Träger des Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein e. V. sind, erhalten aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Finanzierung der Kosten des Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein e. V.

(2) Die Auszahlung erfolgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in einer Summe direkt an das Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein e. V. durch das für den Breitbandausbau zuständige Ministerium. Werden dem Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein e. V. bereitgestellte Mittel im laufenden Kalenderjahr nicht benötigt, findet kein Rückfluss der unverbrauchten Mittel statt.“

10. In § 36 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „ermittelt“ die Worte „und auf zwei Nachkommastellen gerundet“ angefügt.

## Begründung

*Mio. Euro.*

*Voraussetzung für die Einführung eines ÖPNV-Bildungstickets ist die Weiterführung des Deutschlandtickets sowie die Finanzierung der damit verbundenen Einnahmeausfälle durch Bund und Länder. Unter der Voraussetzung eines Preises von 49 Euro für das Deutschlandticket liegt der Preis des Schülertickets bei maximal 29 Euro. Risiken aus der Inanspruchnahme des Tickets tragen die ÖPNV-Träger.*

*Die Mittel werden voraussichtlich über die Landesverordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs an die Kreise und kreisfreien Städte verteilt.*

*Auf Initiative der Kommunalen Landesverbände wird über die neue Zuweisung der kommunale Eigenanteil am Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein e.V. aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entsprechend den Regelungen der §§ 25 und 26 an das Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein e.V. gezahlt.*

*Bisher ist dieses über den zahlungstechnischen Umweg über den § 25 und den „IT-Verbund Schleswig-Holstein“ erfolgt. Der Betrag wird zudem der Kostenentwicklung und den zukünftigen Anforderungen angepasst.*

*Die bisherige Auszahlung nach § 25 erfolgte aufgrund der vorherigen Struktur der Digitalisierung und des Breitbandausbaus. Beide Aufgaben waren bis zum Jahre 2019 bei dem Verein „Kommunales Forum für Informationstechnik e. V.“ angesiedelt. Mit dem Jahr 2019 erfolgte durch das Gesetz zur Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „IT-Verbund Schleswig-Holstein“ (Errichtungsgesetz ITVSH) sowie der Gründung des BKZ.SH die Aufsplittung der Aufgabenwahrnehmung. Um diese Trägerschaft nunmehr endgültig zu entflechten, soll der kommunale Eigenanteil für das BKZ.SH in einen gesonderten Vorwegabzug überführt werden. Eine Reduzierung der Mittel von § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 soll aufgrund der erheblichen Kostensteigerungen für Personal- und Sachkosten nicht erfolgen.*

*Mit der Ergänzung in § 36 Abs. 3 Satz 3 wird klargestellt und festgelegt, dass bei der Ermittlung eines Kreisumlagesatzes bei Kreisen, die eine differenzierte Kreisumlage*

## **Gesetzestext**

## **Begründung**

*nach § 27 Abs. 3 erheben, auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Damit wird die entsprechende Regelung des Satz 1, die bei der Ermittlung des gewogenen Durchschnitts der Hebesätze der Umlagesätze für die Kreisumlage zur Anwendung kommt, übernommen.*

### **Artikel 3 Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156, 163), wird wie folgt geändert:

§ 151 erhält die folgende Fassung:

„Abweichend von § 111 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 ist bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge in den Jahren 2023 und 2024 eine Pauschale für Investitionskosten in Höhe von 475 Euro zu berücksichtigen.“

*Die Kommunalen Landesverbände haben darauf aufmerksam gemacht, dass die Umsetzung der im Jahr 2020 in § 111 eingeführten neuen Regelungen zur Berücksichtigung von investiven Aufwendungen im Schullastenausgleich für die kommunalen Schulträger nicht möglich ist. In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, in der Land, Gemeinden, Städte und Kreise vertreten sind, wird eine Lösung für eine praktikable Umsetzung des § 111 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 und 3 erarbeitet. Um eine rechtssichere Durchführung des Schullastenausgleichs auch im Jahr 2024 zu ermöglichen, ist wie bereits im Jahr 2023 eine Verlängerung der Übergangsregelung des § 151 (Investitionskostenpauschale) um ein Jahr notwendig.*

### **Artikel 4 Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein**

Das Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102, 129), wird wie folgt geändert:

In § 13 Absatz 3 wird das Wort „Fahrkosten-erstattung“ durch die Worte „Fahrkosten- und Übernachtungskosten-erstattung“ ersetzt.

*Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage auf Übernachtungskosten. Aus Umweltschutzgesichtspunkten und aus Gründen der Attraktivitätssteigerung weiter vom Hochschulort entfernter Praxisschulen soll auch eine Erstattung von Übernachtungskosten durch Verordnung ermöglicht werden. Die Kostenerstattung der Unterbringung kann nur bis zur Höhe der ansonsten*

## Gesetzestext

## Begründung

*anfallenden Fahrtkosten sowie bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen gewährt werden.*

### Artikel 5 Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 286), wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 12 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 13 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Nummer 14 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „19“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 Nummer 15 wird die Angabe „zehn“ durch die Angabe „zwölf“ ersetzt.
- e) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Einrichtungsträger kann die Gruppengröße in Regel- und Natur-Kindergartengruppen um zwei Kinder, in mittleren und kleinen Kindergartengruppen um ein Kind erhöhen.“

2. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Krippengruppen und integrative Gruppen“ durch die Wörter „Krippengruppen, integrative Kindergartengruppen und Hortgruppen“ ersetzt.

3. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Krippengruppen und integrative Gruppen“ durch die Wörter „Krippengruppen, integrative Kindergartengruppen und Hortgruppen“ ersetzt.

*In der Umsetzung der Einsparmaßnahme wird die in § 25 Abs. 1 Nr. 12 bis 15 geregelte Gruppengröße für Hortgruppen erweitert. Für eine Regel-Hortgruppe ist zukünftig eine Gruppengröße von 25 Kindern vorgesehen, während derzeit bis zu 22 Kinder gefördert werden können. Die entsprechende Erweiterung der mittleren und kleinen Hortgruppen sowie der Natur-Hortgruppen folgt der Logik eines einheitlichen Fachkraft-Kind-Schlüssels. Die Erweiterung setzt dabei vor Ort voraus, dass die in § 23 geregelten Mindestanforderungen an die pädagogisch nutzbare Fläche eingehalten werden. Die vorgenommene Erweiterung der Hortgruppen stellt dabei eine maximal mögliche Auslastung der Hortgruppen dar. Darüber hinausgehende Gruppenvergrößerungen oder Absenkungen des Betreuungsschlüssels wären damit nicht vereinbar. Die bislang in § 25 Absatz 3 vorgesehene Gruppenvergrößerung in Trägerverantwortung entfällt.*

*Da für die Hortgruppen die Erweiterungsmöglichkeit nach § 25 Abs. 2 entfällt, werden die Hortgruppen hinsichtlich der Auslastungsquote den Gruppen ohne Erweiterungsmöglichkeit zugeordnet (hier für den Regelfall der gruppenbezogenen Förderung).*

*Die Änderung zu a) ordnet die Hortgruppen auch für den Ausnahmefall der kindbezogenen Förderung hinsichtlich der Auslastungsquote den Gruppen ohne Erweiterungsmöglichkeit zu.*

## Gesetzestext

## Begründung

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall des § 36 Absatz 2 Nummer 5 entspricht der monatliche pauschale Fördersatz pro betreutem Kind für unterdreijährige Kinder dem Fördersatz nach Absatz 1 für ein Kind in einer Ergänzungs- oder Randzeitengruppe als Regel-Krippengruppe, für überdreijährige Kinder bis zum Schuleintritt dem Fördersatz nach Absatz 1 für ein Kind in einer Ergänzungs- oder Randzeitengruppe als Regel-Kindergartengruppe und für schulpflichtige Kinder dem Fördersatz nach Absatz 1 für ein Kind in einer Ergänzungs- oder Randzeitengruppe als Regel-Hortgruppe.“

*Bei der Finanzierung der Randzeitangebote nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, § 10 Abs. 2 Satz 5 (sog. flexible Randzeitenangebote) muss künftig zwischen Kindergarten- und Hortkindern differenziert werden, um die nunmehr unterschiedlichen Kosten abzubilden (Änderung zu b).*

4. § 53 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

*Beim Pauschalsatz pro Kind (Berechnungsbasis der Finanzierungsbeiträge von Land und Wohngemeinden) muss künftig zwischen Kindergarten- und Hortkindern differenziert werden, um die nunmehr unterschiedlichen Kosten abzubilden (Änderung zu b).*

a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „ältere Kinder“ werden durch die Wörter „überdreijährige Kinder bis zum Schuleintritt“ ersetzt.

bb) Das Wort „zwanzig“ wird durch die Angabe „20“ ersetzt.

cc) Der abschließende Punkt wird durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. für schulpflichtige Kinder der durchschnittliche Gruppenfördersatz für eine Regel-Hortgruppe ohne Abzüge nach § 40 und ein Anteil von 7,53 Prozent der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen addiert werden und die Summe durch 25 geteilt wird.“

5. § 57 Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

*Wie bereits zu Nr. 1 ausgeführt, stellt die Hortgruppenerweiterung die maximal mögliche Auslastung der Hortgruppen dar. Daher entfällt auch die Möglichkeit für Hortgruppen zukünftig Ausnahmegewilligungen für einen abgesenkten Betreuungsschlüssel nach § 57 Abs. 3 Nr. 4 erteilen zu können.*

a) In Satz 1 werden die Wörter „und Regel-Hortgruppen“ gestrichen.

b) In Satz 5 werden die Wörter „und Regel-Hortgruppen“ gestrichen.

## Gesetzestext

6. § 59 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zusätzliche Erhöhung der Gruppengröße kann in Regel-Kindergartengruppen um bis zu drei Kinder, in Natur-Kindergartengruppen und mittleren Kindergartengruppen um bis zu zwei Kinder sowie in kleinen Kindergartengruppen, Regel-Krippengruppen und Natur-Krippengruppen um ein Kind zugelassen werden.“

### Artikel 6

#### **Änderung des Gesetzes über das Ausbildungszentrum für Verwaltung (Ausbildungszentrums-gesetz - AZG)**

Das Ausbildungszentrums-gesetz vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5  
Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung,  
Jahresergebnis

(1) Das Ausbildungszentrum stellt einen Wirtschaftsplan auf, der die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Ausbildungszentrums und seiner Einrichtungen bildet. Er gliedert sich in einen Vorbericht, einen Erfolgsplan, einen Finanzierungsplan sowie einen Stellenplan. Der Wirtschaftsplan sowie die Grundlagen der Wirtschaftsführung, der Vermögensverwaltung und der Rechnungslegung werden vom Kuratorium beschlossen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck des Ausbildungszentrums.

(2) Die §§ 1 bis 87 und 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) finden mit Ausnahme des § 65 Absatz 1 bis 5, des § 68 Absatz 1 und des § 69 LHO auf das Ausbildungszentrum und seine Einrichtungen keine Anwendung.

(3) Der Wirtschaftsplan hat die im Gleichstellungsplan (§ 8 Absatz 3) zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Absatz 4 HSG getroffenen Vorgaben einzubeziehen.

(4) Das Ausbildungszentrum entwickelt geeignete Instrumente zur Wirtschaftsführung. Dem Kuratorium ist über den Vollzug der Wirtschaftspläne und Maßnahmen zur Einhaltung seiner

## Begründung

*Wie bereits zu Nr. 1 ausgeführt, stellt die Hortgruppenerweiterung die maximal mögliche Auslastung der Hortgruppen dar. Daher entfällt auch eine Gruppenvergrößerungsmöglichkeit vor dem Hintergrund des Zuzugs Geflüchteter in § 59 Abs. 3.*

*1. Rechtsgrundlagen zur Prüfung des Jahresergebnisses/Jahresabschlusses  
Der § 5 regelt unter der Überschrift „Finanzwesen“ die Wirtschafts- bzw. Haushaltsführung sowie die Rechnungslegung und Prüfung des Jahresergebnisses. Unabhängig davon, ob nur ein Wirtschaftsplan oder ob ein Haushaltsplan aufgestellt wird, richten sich die materiellen Regeln zur Prüfung des Jahresergebnisses nach dem Gemeindefinanzrecht. Daneben finden die formellen Regeln zur Rechnungsprüfung durch den Landesrechnungshof aus der Landeshaushaltsordnung (§§ 88-104 LHO) Anwendung. Derzeit führt das AZV seinen Haushalt nach kameralem Regeln. Zukünftig ist das problematisch, da die Vorschriften im Gemeindefinanzrecht zur Prüfung des kameralem Haushaltes zum 31.12.2023 auslaufen (Gemeindehaushaltsverordnung und Gemeindekassenverordnung für den kameralem Haushalt). Die genannten Verordnungen sind jedoch zur turnusmäßigen Prüfung des Jahresergebnisses nach § 5 Abs. 5 durch ein Rechnungsprüfungsamt eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt unabdingbar. Ohne eine Rechtsgrundlage ist eine Prüfung nicht möglich. Das Problem ließe sich durch Umstellung auf eine Wirtschaftsführung nach den Regeln der Doppik lösen, da es im Gemeindefinanzrecht auch über den 31.12.2023 hinaus Regeln zur Doppik bei*

## Gesetzestext

Eckwerte zu berichten, wenn die Situation es erfordert.

(5) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist das Jahresergebnis unverzüglich durch ein Rechnungsprüfungsamt eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt in alphabetischer Reihenfolge und in dreijährigem Wechsel prüfen zu lassen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresergebnisses finden die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral (GemHVO-Kameral) vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung und die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung-Kameral (GemKVO-Kameral) vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung, entsprechende Anwendung. Das Kuratorium stellt aufgrund des Prüfungsberichts das jeweilige Jahresergebnis fest.

(6) Abweichend von Absatz 5 kann das Ausbildungszentrum nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. In diesem Fall stellt das Ausbildungszentrum nach Abschluss des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht auf und legt diese zur Abschlussprüfung vor. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden.“

## Begründung

den Kommunen gibt (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik). Diese Regeln haben über den 31.12.2023 Bestand.

Eine Umstellung auf eine doppelte Buchführung ist aus Sicht der Verwaltungsleitung mit einem immensen Aufwand verbunden. Zudem ist unklar, wer das nach den Regeln der Doppik aufgestellte Jahresergebnis prüft. Die Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfungsämter ließ auf Nachfrage durchblicken, dass die turnusmäßige Prüfung - wie sie derzeit stattfindet - eine zusätzliche Belastung für die Rechnungsprüfungsämter bedeute, die vor dem Hintergrund knapper personeller Ressourcen zukünftig entfallen solle.

Das Problem der fehlenden externen Stelle, die das Jahresergebnis prüft, lässt sich durch Umstellung auf eine kaufmännische Buchführung lösen. Diese Lösung wird z. B. für die Anstalt „IT-Verbund Schleswig-Holstein“ praktiziert. § 15 Erziehungsgesetz-ITVSH regelt die kaufmännische Wirtschaftsführung für die Anstalt und ermöglicht so, dass private Anbieter das Jahresergebnis und den Lagebericht prüfen können.

In jedem Falle muss eine Übergangslösung geschaffen werden, da die Umstellung der Wirtschaftsführung einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Dazu sollen mittels statischen Verweises die Regeln zur Prüfung des kameralen Haushaltes in Bezug genommen werden. Ein Verweis auf außer Kraft getretene Vorschriften ist möglich, vgl. dazu Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4.4., 249: „Durch Verweisung kann auch auf Rechtsvorschriften Bezug genommen werden, die außer Kraft getreten sind oder die demnächst außer Kraft treten werden. Grund hierfür ist, dass der Normgeber ebenso gut den Text der betreffenden Bezugsnorm in die Ausgangsnorm hineinschreiben könnte. Für die Verweisung reicht es aus, dass der Bezugstext durch Publikation gesichert ist und jeder die Möglichkeit hat, sich von ihm Kenntnis zu verschaffen. Eine solche Verweisung ist ihrer Natur nach stets eine starre Verweisung, da sich der Bezugstext nicht mehr ändern kann.“

### 2. Verweis in Absatz 3

Daneben ist der Verweis in Absatz 3 angepasst worden. Der Umfang der Aufgabenzuweisung in § 3 Abs. 5 HSG ist für

**Gesetzestext**

**Begründung**

*das AZV und den aufzustellenden Gleichstellungsplan zu weitgehend. Es muss die Besonderheit des AZV als verwaltungsinterne Ausbildungsstätte berücksichtigt werden. Ein Verweis auf § 3 Abs. 4 HSG ist passender und nicht so umfangreich.*

**Artikel 7  
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

## **Allgemeine Begründung**

### **Zu Artikel 1 - Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein**

Durch eine Ergänzung des § 65 wird in Einzelfällen bei der Beteiligung des Landes an Unternehmen eine Verfahrensbeschleunigung ermöglicht.

### **Zu Artikel 2 - Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz)**

Das FAG wird insbesondere in folgenden Punkten geändert:

- Regelung zur Glättung der Finanzausgleichsmasse über die Haushaltsjahre;
- Abrechnung der regionalisierten Ergebnisse der Oktober-Steuerschätzung 2023 für Schleswig-Holstein zur Hälfte bereits im Finanzausgleichsjahr 2024;
- neue Zuweisungen für die Finanzierung eines ÖPNV-Bildungstickets für Schülerinnen und Schüler;
- Anhebung der Zuweisungen für Theater und Orchester, zur Förderung des Büchereiwesens, zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen und für den IT-Verbund Schleswig-Holstein;
- ab 2024 sollen die kreisfreien Städte wieder Fehlbetragszuweisungen erhalten können;
- Senkung des pauschalen Abzugs der bis zum Ende des Jahres 2023 aufgelaufenen Jahresfehlbeträge sowie der ab 2024 entstehenden neuen Jahresfehlbeträge von einem Drittel auf ein Viertel.

### **Zu Artikel 3 - Änderung des Schulgesetzes**

Mit einer weiteren Verlängerung der Übergangsregelung für die Investitionskostenpauschale im Schullastenausgleich (§ 151) wird die rechtssichere Durchführung des Schullastenausgleichs im Jahr 2024 ermöglicht.

### **Zu Artikel 4 - Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein**

Aus Umweltschutzgesichtspunkten und aus Gründen der Attraktivitätssteigerung weiter vom Hochschulort entfernter Praxisschulen wird in § 13 Abs. 3 auch eine Erstattung von Übernachtungskosten durch Verordnung ermöglicht. Die Kostenerstattung der Unterbringung kann nur bis zur Höhe der ansonsten anfallenden Fahrtkosten sowie bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen gewährt werden.

### **Zu Artikel 5 - Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

Aufgrund der sehr angespannten Haushaltslage muss es auch im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung zu Einsparungen kommen. Diese sollen dabei aber so erfolgen, dass die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Kita-System und seine Strukturen möglichst gering ausfallen. So wird die Gruppengröße ausschließlich für Horte auf bis zu 25 Kinder

erhöht. Die vorgenommene Erweiterung der Hortgruppen stellt eine maximal mögliche Auslastung der Hortgruppen dar. Darüberhinausgehende Gruppenvergrößerungen oder Absenkungen des Betreuungsschlüssels wären damit nicht vereinbar.

### **Zu Artikel 6 - Änderung des Gesetzes über das Ausbildungszentrum für Verwaltung**

Änderung der Rechtsgrundlagen zur Prüfung des Jahresergebnisses und Jahresabschlusses.